

Bericht

über die Prüfung
eines

Beherrschungs- und Gewinnabführungs- vertrages

gemäß §§ 293 b ff. AktG
zwischen der

Allianz AG,
München,
HRB 7158 AG München
und der

Allianz ProzessFinanz GmbH,
München,
HRB 142028 AG München

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	4
II. Prüfungsdurchführung	5
III. Prüfungsergebnis	7
IV. Abschließende Prüfungsfeststellung	9

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

I. Prüfungsauftrag

1. Der Geschäftsführer der Allianz ProzessFinanz GmbH, HRB 142028 AG München, Herr Dr. Arndt Eversberg, hat uns zum gemeinsamen Prüfer eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages entsprechend §§ 293 b ff. AktG bestellt.
2. Die Prüfung hat zu erfolgen, weil zwischen der Allianz Aktiengesellschaft und der Allianz ProzessFinanz GmbH als abhängiger Gesellschaft am 20. November 2002 ein mit Nachtrag vom 27. Januar 2003/28. Januar 2003 geänderter Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen wurde.
3. Den Prüfungsauftrag erteilten uns Herr Hierl und Herr Sigl, Prokuristen der Allianz AG, mit Schreiben vom 28. Januar 2003 sowie Herr Dr. Arndt Eversberg, Geschäftsführer der Allianz ProzessFinanz GmbH, ebenfalls mit Schreiben vom 28. Januar 2003.
4. Wir übernehmen diesen Auftrag auf der Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind. Unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – richtet sich allein nach den vorgenannten Bedingungen. Soweit in für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Ziff. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.
5. Aufgrund unserer Bestellung erstatten wir den folgenden Prüfungsbericht:

II. Prüfungsdurchführung

1. Bei der Prüfung haben uns folgende Unterlagen vorgelegen.
 - a) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz AG, München, und der Allianz ProzessFinanz GmbH, München, vom 20. November 2002;
 - b) Nachtrag vom 27. Januar 2003/28. Januar 2003 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. November 2002;
 - c) Jahresabschluss der Allianz ProzessFinanz GmbH zum 31. Dezember 2002;
 - d) Schreiben der Allianz ProzessFinanz GmbH vom 28. Januar 2003 mit der Bestellung der SUSAT & Partner OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum gemeinsamen Prüfer nach §§ 293 b ff. AktG;
 - e) Schreiben der Allianz AG vom 28. Januar 2003 mit der Beauftragung der SUSAT & Partner OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zur Erstellung eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293 b ff. AktG,
 - f) Schreiben der Allianz ProzessFinanz GmbH vom 28. Januar 2003 mit der Beauftragung der SUSAT & Partner OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zur Erstellung eines Prüfungsberichts gemäß §§ 293 b ff. AktG,
 - g) *Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der Allianz AG und der Geschäftsführung der Allianz ProzessFinanz GmbH vom 17. März 2003 über den Unternehmensvertrag.*
2. Wir haben die Prüfung in unserem Büro in München, Ganghoferstraße 31, 80339 München, vorgenommen. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
3. Auf Fragen umfassend Auskunft erhielten wir von Frau Winterhalder, Mitarbeiterin der Konzernrechtsabteilung der Allianz AG.

- 4 Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 293 b und § 293 e AktG. Unsere Prüfung erstreckte sich demgemäß – neben der Prüfung der Vollständigkeit des Vertrages und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben – insbesondere auf die Entbehrlichkeit des Vorschlags einer Ausgleichszahlung und einer Abfindung. Der gemeinsame Bericht des Vorstands der Allianz AG und der Geschäftsführer der Allianz ProzessFinanz GmbH war nicht Gegenstand unserer Prüfung, da dieser vornehmlich bei der Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und der angemessenen Abfindung heranzuziehen wäre.



III. Prüfungsergebnis

Wir berichten gemäß § 293 e Abs. 1 Satz 1 AktG über das Ergebnis unserer Prüfung wie folgt:

1. Vollständigkeit und Richtigkeit des Unternehmensvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 291 ff. AktG.

Der Vertrag enthält alle zu seiner Wirksamkeit erforderlichen Regelungen, insbesondere ist der Vertrag nicht deshalb nichtig, weil er keine Regelungen im Sinne der §§ 304 und 305 AktG enthält.

§ 304 AktG sieht vor, dass ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen muss.

§ 305 AktG sieht vor, dass ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag außer der Verpflichtung zum Ausgleich nach § 304 AktG, die Verpflichtung des anderen Vertragsteils enthalten muss, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs, dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben.

Selbst wenn man von einer vollumfänglichen Anwendbarkeit dieser Regelungen auch bei einer GmbH als abhängiger Gesellschaft ausgeht, führt im vorliegenden Fall das Fehlen der Ausgleichsregelung nicht zu einer Nichtigkeit des Vertrages im Sinne des § 304 Abs. 3 S. 1 AktG.

Ein Anspruch auf Ausgleich steht nach § 304 Abs. 1 S. 1 AktG, ebenso wie der Anspruch auf Abfindung nach § 305 Abs. 1 AktG, nur den außenstehenden Aktionären bzw. hier den außenstehenden GmbH-Gesellschaftern zu.

Auf die Aufnahme von Ausgleichs- und Abfindungsregelungen gem. §§ 304 und 305 AktG dürfte bei dem vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz AG als herrschender und der Allianz ProzessFinanz GmbH als abhängiger Gesellschaft verzichtet werden, da an der Allianz ProzessFinanz GmbH keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind.

Außenstehende Gesellschafter im Sinne dieser Normen sind alle Gesellschafter der abhängigen Gesellschaft (Allianz ProzessFinanz GmbH) mit Ausnahme des anderen Vertragsteils (hier: Allianz AG).

Nicht als außenstehend sind diejenigen Gesellschafter anzusehen, die an dem anderen Vertragsteil, dem herrschenden Unternehmen, zu 100 % beteiligt sind, diejenigen Gesellschafter, an welchen der andere Vertragsteil seinerseits zu 100 % beteiligt ist sowie diejenigen Gesellschafter der abhängigen Gesellschaft, die mit dem anderen Vertragsteil unmittelbar oder mittelbar durch einen Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag verbunden sind.

Auskunftsgemäß ist die Allianz Versicherungs-AG die alleinige Gesellschafterin der Allianz ProzessFinanz GmbH (abhängige Gesellschaft). Die Allianz Versicherungs-AG ist wiederum 100 %-ige Tochtergesellschaft der herrschenden Gesellschaft, der Allianz AG. Zwischen der Allianz Versicherungs-AG und der Allianz AG besteht auskunftsgemäß darüber hinaus ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Die im Vertrag enthaltenen Angaben sind richtig.

2. Angemessenheit des Ausgleichs und der Abfindung

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz AG als herrschender und der Allianz ProzessFinanz GmbH als abhängiger Gesellschaft enthält keine Regelung hinsichtlich einer Verpflichtung zum Ausgleich oder zur Abfindung. Diese Regelungen sind, wie oben unter Ziff. 1. dargestellt, auch entbehrlich, so dass die Prüfung der Angemessenheit eines angebotenen Ausgleichs und einer Abfindung entfällt.

IV. Abschließende Prüfungsfeststellung


Aufgrund unserer Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nach § 293 b AktG erklären wir abschließend,

dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz AG und der Allianz ProzessFinanz GmbH den gesetzlichen Anforderungen der §§ 291 ff. AktG entspricht. Insbesondere ist - gemäß den uns vorliegenden Angaben - auch die Aufnahme einer Abfindungs- und Ausgleichsregelung entbehrlich.

München, den 17. März 2003



SUSAT & PARTNER OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Mauermeier
Wirtschaftsprüfer


Dr. Stefan Kusterer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind, das gleiche gilt für die Feststellung ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskunft und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mangelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgangigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgangigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift, noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf auch wenn eine Veröffentlichung nicht statt findet der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11 Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen insbesondere Zahlenangaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen es sei denn daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen insbesondere Steuerbescheide so rechtzeitig vorzulegen daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhalt der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für:

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer.
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafsteuer-sachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahr genommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet über alle Tatsachen die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren gleichviel ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt es sei denn daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14 Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen die er an den Auftraggeber zurückgibt Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16 Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.